



Ausarbeitung

Aspekte der Unabhängigkeit der Bundesnetzagentur in einzelnen Rechtsgebieten

Aspekte der Unabhängigkeit der Bundesnetzagentur in einzelnen Rechtsgebieten

Aktenzeichen: WD 5 - 3000 - 070/21
Abschluss der Arbeit: 22. Oktober 2021
Fachbereich: WD 5: Wirtschaft und Verkehr, Ernährung und Landwirtschaft

Die Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages unterstützen die Mitglieder des Deutschen Bundestages bei ihrer mandatsbezogenen Tätigkeit. Ihre Arbeiten geben nicht die Auffassung des Deutschen Bundestages, eines seiner Organe oder der Bundestagsverwaltung wieder. Vielmehr liegen sie in der fachlichen Verantwortung der Verfasserinnen und Verfasser sowie der Fachbereichsleitung. Arbeiten der Wissenschaftlichen Dienste geben nur den zum Zeitpunkt der Erstellung des Textes aktuellen Stand wieder und stellen eine individuelle Auftragsarbeit für einen Abgeordneten des Bundestages dar. Die Arbeiten können der Geheimschutzordnung des Bundestages unterliegende, geschützte oder andere nicht zur Veröffentlichung geeignete Informationen enthalten. Eine beabsichtigte Weitergabe oder Veröffentlichung ist vorab dem jeweiligen Fachbereich anzuzeigen und nur mit Angabe der Quelle zulässig. Der Fachbereich berät über die dabei zu berücksichtigenden Fragen.

Inhaltsverzeichnis

1.	Einleitung und Fragestellung	4
2.	Zum Urteil des EuGH in der Rechtssache C-718/18	5
3.	Zur Übertragbarkeit des Urteils auf das Telekommunikationsrecht	8

1. Einleitung und Fragestellung

Am 2. September 2021 entschied der Europäische Gerichtshof (EuGH), die Richtlinien 2009/72/EG¹ (Elektrizitätsrichtlinie) und 2009/73/EG² (Erdgasrichtlinie) seien nicht ordnungsgemäß in deutsches Recht umgesetzt worden. Gerügt wurde unter anderem, der Bundesnetzagentur (BNetzA) fehle die notwendige Unabhängigkeit bei der Wahrnehmung ihrer Regulierungsaufgaben.³

Am 11. Dezember 2018 wurde die Richtlinie (EU) 2018/1972 über den europäischen Kodex für die elektronische Kommunikation verabschiedet.⁴ Zur Umsetzung in deutsches Recht wurde 2021 das Telekommunikationsgesetz (TKG⁵) durch das Telekommunikationsmodernisierungsgesetz (TKModG) novelliert, dessen Regelungen am 1. Dezember 2021 in Kraft treten.⁶

Fraglich ist, ob das erwähnte Urteil des EuGH im Hinblick auf die Unabhängigkeit der BNetzA auf das Telekommunikationsrecht übertragbar ist. Dabei stellt diese Ausarbeitung die Ausführungen des Urteils im Sektor Entgeltregulierung in den Mittelpunkt und nimmt eine kursorische Prüfung einer möglichen Übertragbarkeit auf den Telekommunikationssektor vor.

-
- 1 Richtlinie 2009/72/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 über gemeinsame Vorschriften für den Elektrizitätsbinnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 2003/54/EG <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX%3A02009L0072-20090903&qid=1634658873580>. Die Richtlinie ist inzwischen außer Kraft und galt bis 31. Dezember 2020, vgl. Art. 72 der Richtlinie (EU) 2019/944 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juni 2019 mit gemeinsamen Vorschriften für den Elektrizitätsbinnenmarkt und zur Änderung der Richtlinie 2012/27/EU, <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32019L0944&from=DE>.
 - 2 Richtlinie 2009/73/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 über gemeinsame Vorschriften für den Erdgasbinnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 2003/55/EG, <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX%3A02009L0073-20190523&qid=1634658984305>.
 - 3 EuGH, Urteil vom 2. September 2021, C-718/18, Rn. 103ff., <https://curia.europa.eu/juris/document/document.jsf?jsessionid=5398CE1FB6C48B4000FBAC465E49EA2A?text=&docid=245521&pageIndex=0&doclang=DE&mode=lst&dir=&occ=first&part=1&cid=18571189>. Siehe zum Urteil insgesamt auch Deutscher Bundestag, Wissenschaftliche Dienste, <https://www.bundestag.de/resource/blob/863028/bf9d301796b06b2f633b4c3af62a33d3/Urteil-EuGH-Regulierung-Elektrizitaet-und-Gas-data.pdf>.
 - 4 Richtlinie (EU) 2018/1972 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2018 über den europäischen Kodex für die elektronische Kommunikation, <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX%3A02018L1972-20181217&qid=1634659117393>.
 - 5 https://www.gesetze-im-internet.de/tkg_2004/TKG.pdf.
 - 6 Gesetz vom 23. Juni 2021, BGBl. I, S. 1858ff.

2. Zum Urteil des EuGH in der Rechtssache C-718/18

Die BNetzA ist in der Bundesrepublik Deutschland die Regulierungsbehörde des Bundes für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen.⁷ Die Elektrizitätsrichtlinie und die Erdgasrichtlinie geben vor, dass die nationalen Regulierungsbehörden unabhängig von äußeren Einflüssen die Entgelte für die Nutzung der Netze festlegen müssen.⁸ Das diesbezügliche Verfahren der Netzentgeltregulierung in Deutschland wird u. a. auf der Internetseite der BNetzA erläutert.⁹ Wie daraus hervorgeht, spielen Vorgaben aus dem EnWG und aus verschiedenen Verordnungen dabei eine Rolle. Der EuGH schreibt hierzu¹⁰:

*„Wie der Generalanwalt in Nr. 112 seiner Schlussanträge^[11] ausgeführt hat, ist die völlige **Unabhängigkeit der NRB**^[12] gegenüber Wirtschaftsteilnehmern und öffentlichen Einrichtungen, unabhängig davon, ob es sich bei Letzteren um Verwaltungsorgane oder politische Stellen und, im letztgenannten Fall, um Träger der exekutiven oder der legislativen Gewalt handelt, notwendig, um zu gewährleisten, dass die von den NRB getroffenen Entscheidungen unparteiisch und nicht diskriminierend sind, was die Möglichkeit einer bevorzugten Behandlung der mit der Regierung, der Mehrheit oder jedenfalls der politischen Macht verbundenen Unternehmen und wirtschaftlichen Interessen ausschließt. Zudem gibt die völlige Trennung von der politischen Macht den NRB die Möglichkeit, bei ihrem Handeln eine langfristige Perspektive zu verfolgen, die erforderlich ist, um die Ziele der Richtlinien 2009/72 und 2009/73 zu verwirklichen.*

Daraus folgt, dass eine Auslegung von Art. 37 Abs. 1 Buchst. a und Abs. 6 Buchst. a und b der Richtlinie 2009/72 sowie von Art. 41 Abs. 1 Buchst. a und Abs. 6 Buchst. a und b der Richtlinie 2009/73 in dem Sinne, dass es einer nationalen Regierung freisteht, die von den

7 Allgemein zur Rechtsstellung der BNetzA siehe Deutscher Bundestag, Wissenschaftliche Dienste, Rechtsstellung der Bundesnetzagentur, Sachstand WD 3 - 3000 - 158/17 vom 9. August 2017, <https://www.bundes-tag.de/resource/blob/529464/17d91d69577a4b1697c7c012218ed18b/WD-3-158-17-pdf-data.pdf>.

8 Art. 35 Abs. 4 i. V. m. Art. 37 Abs. 1 Buchst. a, Abs. 6 Buchst. a und b Richtlinie 2009/72/EG, <https://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2009:211:0055:0093:de:PDF> bzw. Art 57 und 59 Richtlinie (EU) 2019/944, <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32019L0944&from=DE>; Art. 39 Abs. 4 i. V. m. Art. 41 Abs. 1 Buchst. a, Abs. 6 Buchst. a und b Richtlinie 2009/73/EG, <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32009L0073&from=DE>.

9 https://www.bundesnetzagentur.de/DE/Sachgebiete/ElektrizitaetundGas/Unternehmen_Institutionen/Netzentgelte/start.html; https://www.bundesnetzagentur.de/SharedDocs/A_Z/N/Netzentgelt.html?nn=266668.

10 <https://curia.europa.eu/juris/document/document.jsf?jsessionid=5398CE1FB6C48B4000FBAC465E49EA2A?text=&docid=245521&pageIndex=0&doclang=DE&mode=lst&dir=&occ=first&part=1&cid=18571189>, Rn. 112ff. (Fettungen und Fußnoten durch Verfasserin der Ausarbeitung).

11 <https://curia.europa.eu/juris/document/document.jsf?jsessionid=352AAF70A4A8B6E594D7350A966E41A2?text=&docid=236435&pageIndex=0&doclang=DE&mode=lst&dir=&occ=first&part=1&cid=22284400>.

12 NRB steht hier für Nationale Regulierungsbehörde.

NRB anzuwendenden Methoden zur Berechnung der Netzzugangstarife und der Ausgleichsleistungen festzulegen oder zu genehmigen, den Zielen dieser Richtlinien zuwiderliefe.

Im vorliegenden Fall verleiht § 24 Satz 1 EnWG der Bundesregierung die Zuständigkeit, mit Zustimmung des Bundesrats nicht nur die Bedingungen für den Netzzugang einschließlich der Erbringung von Ausgleichsleistungen oder Methoden zur Bestimmung dieser Bedingungen sowie Methoden zur Bestimmung der Entgelte für den Netzzugang festzulegen, sondern auch zu regeln, in welchen Fällen und unter welchen Voraussetzungen die NRB diese Bedingungen oder Methoden festlegen oder auf Antrag des Netzbetreibers genehmigen kann, und zu regeln, in welchen Sonderfällen der Netznutzung und unter welchen Voraussetzungen die NRB im Einzelfall individuelle Entgelte für den Netzzugang genehmigen oder untersagen kann.

§ 24 Satz 1 EnWG^[13] überträgt somit unmittelbar der Bundesregierung bestimmte Zuständigkeiten, die ausschließlich der NRB vorbehalten sind, und verleiht ihr unter Verstoß gegen Art. 37 Abs. 1 Buchst. a und Abs. 6 Buchst. a und b der Richtlinie 2009/72 sowie Art. 41 Abs. 1 Buchst. a und Abs. 6 Buchst. a und b der Richtlinie 2009/73 die Befugnis, die NRB zur Ausübung dieser Zuständigkeiten zu ermächtigen.

Wie der Generalanwalt in Nr. 106 seiner Schlussanträge ausgeführt hat, kann die Unabhängigkeit, die der NRB durch die Richtlinien 2009/72 und 2009/73 im Rahmen der durch Art. 37 der erstgenannten und Art. 41 der zweitgenannten Richtlinie ausschließlich ihr übertragenen Aufgaben und Befugnisse verliehen wird, jedoch nicht durch Rechtsakte wie im vorliegenden Fall die von der Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrats auf der Grundlage von § 24 EnWG erlassenen Rechtsverordnungen beschränkt werden.

Keines der von der Bundesrepublik Deutschland vorgebrachten Argumente vermag diese Beurteilung in Frage zu stellen.

Was erstens den Grundsatz der mitgliedstaatlichen Verfahrensautonomie anbelangt, sind die Mitgliedstaaten nach Art. 288 AEUV verpflichtet, bei der Umsetzung einer Richtlinie deren vollständige Wirksamkeit zu gewährleisten, wobei sie aber über einen weiten Wertungsspielraum hinsichtlich der Wahl der Mittel und Wege zu ihrer Durchführung verfügen. Diese Freiheit lässt die Verpflichtung der einzelnen Mitgliedstaaten unberührt, alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um die vollständige Wirksamkeit der Richtlinie entsprechend ihrer Zielsetzung zu gewährleisten (Urteil vom 19. Oktober 2016, Ormaetxea Garai und Lorenzo Almendros, C-424/15, EU:C:2016:780, Rn. 29 und die dort angeführte Rechtsprechung).

Daraus folgt, dass die Mitgliedstaaten bei der Organisation und Strukturierung ihrer NRB zwar über eine Autonomie verfügen, diese Autonomie jedoch unter vollständiger Beachtung der in den Richtlinien 2009/72 und 2009/73 festgelegten Ziele und Pflichten auszuüben ist (vgl. in diesem Sinne Urteil vom 11. Juni 2020, Prezident Slovenskej republiky, C-378/19,

13 Die Vorschrift betrifft die Verordnungsermächtigung im Hinblick auf Regelungen zu den Netzzugangsbedingungen, Entgelten für den Netzzugang sowie zur Erbringung und Beschaffung von Ausgleichsleistungen.

EU:C:2020:462, Rn. 38 und die dort angeführte Rechtsprechung), mit denen sichergestellt werden soll, dass die NRB bei der Ausübung der ihnen vorbehaltenen Zuständigkeiten ihre Entscheidungen autonom erlassen.

Was zweitens das Vorbringen anbelangt, dass die in Rede stehenden Richtlinien keine hinreichend genauen materiellen Vorgaben zur Ausgestaltung der Netzzugangs- und Tarifierungsmethoden enthielten, so geht aus Art. 37 Abs. 1 der Richtlinie 2009/72 und Art. 41 Abs. 1 der Richtlinie 2009/73 hervor, dass die Fernleitungs- und Verteilungstarife bzw. die entsprechenden Berechnungsmethoden anhand transparenter Kriterien zu bestimmen sind. Nach Abs. 6 Buchst. a dieser beiden Artikel sind diese Tarife und ihre Berechnungsmethoden sowie die Bedingungen für den Anschluss an und den Zugang zu den nationalen Netzen unter Berücksichtigung der Notwendigkeit zu bestimmen, dass die notwendigen Investitionen in die Netze so vorgenommen werden können, dass die Lebensfähigkeit der Netze gewährleistet ist. Außerdem ergibt sich aus Abs. 10 dieser Bestimmungen, dass solche Tarife und Berechnungsmethoden angemessen sein und in nicht diskriminierender Weise angewandt werden müssen.

Des Weiteren müssen nach Art. 37 Abs. 6 Buchst. b der Richtlinie 2009/72 und Art. 41 Abs. 6 Buchst. b der Richtlinie 2009/73 die Ausgleichsleistungen möglichst wirtschaftlich sein und den Netzbenutzern geeignete Anreize bieten, die Einspeisung und Abnahme von Elektrizität bzw. Gas auszugleichen, sowie auf faire und nicht diskriminierende Weise erbracht und auf objektive Kriterien gestützt werden. Schließlich müssen die NRB nach Abs. 8 dieser Artikel bei der Festsetzung oder Genehmigung der Tarife oder Methoden und der Ausgleichsleistungen sicherstellen, dass für die Übertragungs- und Verteilerbetreiber angemessene Anreize geschaffen werden, sowohl kurzfristig als auch langfristig die Effizienz zu steigern, die Marktintegration und die Versorgungssicherheit zu fördern und entsprechende Forschungsarbeiten zu unterstützen.

Die in den Richtlinien 2009/72 und 2009/73 vorgesehenen Kriterien werden durch weitere Rechtsakte konkretisiert, nämlich durch die Verordnung (EG) Nr. 714/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 über die Netzzugangsbedingungen für den grenzüberschreitenden Stromhandel und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1228/2003 (ABl. 2009, L 211, S. 15) sowie durch die Verordnung (EG) Nr. 715/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 über die Bedingungen für den Zugang zu den Erdgasfernleitungsnetzen und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1775/2005 (ABl. 2009, L 211, S. 36), die auf den grenzüberschreitenden Handel anwendbar sind (vgl. in diesem Sinne Urteil vom 3. Dezember 2020, Kommission/Belgien [Märkte für Elektrizität und Erdgas], C-767/19, EU:C:2020:984, Rn. 112). Diese Verordnungen werden durch mehrere Netzkodizes ergänzt, die durch Verordnungen der Kommission eingeführt wurden.

*In Anbetracht eines derart **detaillierten normativen Rahmens auf Unionsebene**, aus dem sich, wie der Generalanwalt in Nr. 118 seiner Schlussanträge ausgeführt hat, ergibt, dass die Tarife und Berechnungsmethoden für den inländischen und den grenzüberschreitenden Handel auf der Grundlage einheitlicher Kriterien festzulegen sind, kann der Bundesrepublik Deutschland nicht darin gefolgt werden, dass es für die Umsetzung der Richtlinien 2009/72 und 2009/73 erforderlich sei, Kriterien für die Berechnung der Tarife auf nationaler Ebene aufzustellen.“*

In ihrer Urteilsanmerkung heben Hoppe und Laboch-Semku hervor, die Bundesregierung habe „der BNetzA über Rechtsverordnungen Vorgaben für die Berechnung der Netzentgelte gemacht, die detaillierter und enger kaum sein könnten“, beispielsweise mit der Formel zur Berechnung der Erlösobergrenzen.¹⁴

3. Zur Übertragbarkeit des Urteils auf das Telekommunikationsrecht

Auch in der Richtlinie (EU) 2018/1972 ist vorgegeben, dass die nationalen Regulierungsbehörden unabhängig agieren müssen.¹⁵ In Art 8 Abs. 1 der Richtlinie heißt es:

„Unbeschadet des Artikels 10 handeln die nationalen Regulierungsbehörden – auch bei der Ausarbeitung interner Verfahren und der Personalverwaltung – unabhängig und objektiv, arbeiten entsprechend dem Unionsrecht in transparenter und verantwortungsvoller Weise und holen im Zusammenhang mit der laufenden Erfüllung der ihnen nach nationalem Recht zur Umsetzung des Unionsrechts übertragenen Aufgaben weder Weisungen einer anderen Stelle ein noch nehmen sie solche entgegen. Dies steht einer Aufsicht im Einklang mit dem nationalen Verfassungsrecht nicht entgegen. Ausschließlich Beschwerdestellen nach Artikel 31 sind befugt, Entscheidungen der nationalen Regulierungsbehörden auszusetzen oder aufzuheben.“

Die nationale Entgeltregulierung im Telekommunikationssektor stellt sich anders dar als im Energiebereich.

Die Regelungen zur Entgeltregulierung sind Teil des Kapitels zur Marktregulierung. §§ 27ff. TKG in der bisher geltenden Fassung treffen Regelungen zur Entgeltregulierung, wobei diese sich bislang grundsätzlich nur an Unternehmen mit beträchtlicher Marktmacht richten. Etwas anderes gelte lediglich im Falle einer auf § 18 TKG gestützten Verfügung, weil auch dann eine Entgeltregulierung in Betracht komme.¹⁶ Die BNetzA schreibt:

„Seit der vollständigen Liberalisierung des Telekommunikationsmarktes haben die regulatorischen Rahmenbedingungen einen wesentlichen Beitrag zu der beobachtbaren Vielfalt an Unternehmen und der durch sie geschaffenen Dynamik im Markt geleistet. Die Marktregulierung ist u. a. den Zielen der Sicherstellung eines chancengleichen Wettbewerbs und der Förderung nachhaltig wettbewerbsorientierter Märkte zum Nutzen der Verbraucher verpflichtet. Bei der Verfolgung dieser Ziele wendet die Bundesnetzagentur objektive, transparente, nicht diskriminierende und verhältnismäßige Regulierungsgrundsätze an, indem sie beispielsweise effiziente Investitionen und Innovationen im Bereich neuer und verbesserter

14 Hoppe/Laboch-Semku, Fehlende Unabhängigkeit der Bundesnetzagentur, Anmerkung, NVwZ 2021, 1441ff.

15 Vgl. u. a. Erwägungsgründe 37ff., Art. 6ff., <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32018L1972&from=de>

16 Korte in: Leupold/Wiebe/Glossner, Müncher Anwaltshandbuch IT-Recht, 4. Auflage 2021, Teil 8.1. III, Rn. 65 (Entgeltregulierung).

Infrastrukturen fördert und die Vorhersehbarkeit der Regulierung dadurch fördert, dass sie über angemessene Überprüfungszeiträume einheitliche Regulierungskonzepte beibehält.

Zu diesem Zweck sind bereits zahlreiche Konsultationsverfahren zu verschiedenen Aspekten der konsistenten Zugangs- und Entgeltregulierung durchgeführt worden.“¹⁷

„Neben der Zugangsregulierung stellt die Entgeltregulierung eine zentrale Säule der Marktregulierung dar. Sinn und Zweck der Entgeltregulierung ist die Simulation von Wettbewerbspreisen. Die Entgeltregulierung betrifft primär die Zugangsleistungen und sekundär die Leistungen für Endnutzer. In Bezug auf die Arten der Entgeltregulierung ist zwischen Ex-ante- und Ex-post-Regulierung zu unterscheiden. Im Hinblick auf die Anwendung der Entgeltregulierung sind ferner Methoden und Maßstäbe von Bedeutung.

Mit Blick auf die Methoden der Entgeltermittlung gelangen neben der Prüfung von Kostenunterlagen eines marktbeherrschenden Unternehmens auch internationale Tarifvergleiche und analytische Kostenmodelle zur Anwendung. Im Rahmen der Erstellung und Anwendung von Kostenmodellen ist die Transparenz über die Art und Weise der berechneten Kostengrößen sowie hinsichtlich der Dokumentation und Nachvollziehbarkeit der Berechnungslogik sicherzustellen.

Im Hinblick auf die Maßstäbe der Entgeltregulierung ist in den vergangenen Jahren insbesondere auch das Konsistenzgebot in den Fokus der Diskussionen gerückt. Mit dem Konsistenzgebot wird die Regulierung von Zugangs- und Endnutzerpreisen systematisch miteinander verbunden. Diesem Gebot kommt folglich eine große Bedeutung zu. Um diesbezüglich ein gemeinsames Verständnis herbeizuführen und ein möglichst hohes Maß an Vorhersehbarkeit und Verlässlichkeit zu gewährleisten, sind auf diesem Gebiet – nach ausführlicher Diskussion mit den betroffenen Unternehmen und einer interessierten Öffentlichkeit – zu verschiedenen Aspekten Hinweise veröffentlicht worden, die seither die Planungssicherheit der Marktteilnehmer spürbar verbessert haben.“¹⁸

Die Novelle des TKG durch das TKModG, welche am 1. Dezember 2021 in Kraft tritt, nimmt umfangreiche Änderungen im Telekommunikationsrecht vor und modifiziert auch die Marktregulierung, die jetzt in den §§ 10 bis 50 TKG n. F. geregelt wird.¹⁹ Ein Fassungsvergleich der Novelle mit dem bisher geltenden TKG wurde bei den Recherchen nicht gefunden. Bei Bremer findet sich ein Fassungsvergleich des bisherigen TKG mit dem 4. Referentenentwurf (vgl. Fußnote 19). Im verkündeten Gesetzestext finden sich die Vorschriften zur Entgeltregulierung in den §§ 37ff.

Fraglich ist, ob die Stellung der BNetzA bei der Entgeltregulierung im Telekommunikationsrecht vergleichbar ist mit der Situation im Energiebereich.

17 https://www.bundesnetzagentur.de/DE/Sachgebiete/Telekommunikation/Unternehmen_Institutionen/Marktregulierung/start.html.

18 https://www.bundesnetzagentur.de/DE/Sachgebiete/Telekommunikation/Unternehmen_Institutionen/Marktregulierung/massstaebe_methoden/massstaebe_methoden-node.html.

19 Ein vertiefender Überblick findet sich bei Bremer, „TKG-Novelle 2021: Was ändert sich für Netzbetreiber?“, Bremer Woitag Rechtsanwalts-gesellschaft mbH, <https://www.wr-recht.de/tkg-novelle-2021/>.

Im Energierecht hat sich der EuGH – wie oben dargestellt – unter anderem darauf gestützt, dass das Unionsrecht selbst detaillierte Vorschriften zur Festlegung der Entgelte enthalte und dass die Bundesregierung nicht in der Weise wie geschehen durch Rechtsverordnungen die Unabhängigkeit der Nationalen Regulierungsbehörde beschränken könne.

Eine umfassende Prüfung der unionsrechtlichen Vorschriften zur Regulierung der Entgelte auf dem Telekommunikationssektor kann hier aus Kapazitätsgründen nicht erfolgen. Aus der nationalen Rechtslage zur Entgeltregulierung im Telekommunikationsrecht ergibt sich bei cursori-scher Prüfung nicht, dass die Bundesregierung die Unabhängigkeit der BNetzA in ähnlicher Weise einschränke wie im Energiebereich. Im Übrigen bleibt die weitere rechtswissenschaftliche Diskussion im Hinblick auf Schlussfolgerungen aus dem EuGH-Urteil abzuwarten.
